

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00546 vom 6. April 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00546

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00546 du 6 avril 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00546 del 6 aprile 2005

Regeste

Ersatzpflicht für Gebäudeschaden | Fortsetzung zum Rückweisungsentscheid

VB.2003.00134: Die Deckung des indirekten Hagelschadens ist vorliegend ausgeschlossen, da der eingetretene Schaden vorauszusehen und mit zumutbaren Massnahmen zu vermeiden war. Die Rekurskommission der Gebäudeversicherung ist kein unabhängiges Gericht, und als Fachkommission soll sie gerade externe Gutachten überflüssig machen. Allerdings gebietet es der Anspruch auf rechtliches Gehör, dass die Parteien zu einem Fachbericht eines Kommissionsmitglieds angehört werden (E. 3). § 20 Ziff. 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes sieht eine Vergütung dann vor, wenn im Hinblick auf ein Elementarereignis, mit dem zu rechnen war, die Vorsichtsmassregeln getroffen wurden, die von einem sorgfältigen Eigentümer und Unternehmer zu erwarten und ihm zuzumuten waren. Zu berücksichtigen gilt es mithin unter anderem, ob die zum Schutz gegen Wasser getroffenen Massnahmen der beruflich gebotenen Sorgfalt entsprachen (E. 4.1). Da die vorhandenen zwei Abläufe der Shedrinne wegen eines Schiebebodens gegenseitig nicht die Funktion eines Notüberlaufes erfüllen konnten, war voraussehbar, dass bei Verstopfung eines Ablaufes Wasser in das Gebäude einzudringen vermöge. Die Voraussehbarkeit des Schadenseintrittes ist somit zu bejahen (E. 4.2). Abweisung

Erwägungen

E. 4

Entsprechend der Grundregel von Art. 8 des Zivilgesetzbuchs über die Beweislastverteilung hat die versicherte Beschwerdeführerin zu beweisen, dass der Versicherungsfall eingetreten ist, das heisst ein Ereignis, das grundsätzlich die Merkmale der durch die Versicherung übernommenen Gefahr trägt. Umgekehrt hat die Beschwerdegegnerin als Versicherungsanstalt die besonderen Ausschlussgründe zu beweisen, die ihrer Leistungspflicht entgegenstehen sollen (RB 1983 Nr. 117).

E. 4.1

Genau besehen ist zwischen den Parteien einzig noch streitig, ob der Schadenseintritt voraussehbar gewesen wäre. Dass der Schaden im Falle von dessen Voraussehbarkeit durch zumutbare Massnahmen, namentlich das Erstellen eines Notüberlaufes, hätte verhindert werden können, wird zu Recht auch von der Beschwerdeführerin nicht (explizit) in Frage gestellt. Wie bereits erwähnt, genügt es nach der im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. September 2003 präzisierten Rechtsprechung für das Vorliegen eines Deckungsausschlusses nach § 20 Ziff. 3 GebäudeversG nicht, wenn der Schadenseintritt durch das Ergreifen einer zumutbaren Massnahme vermeidbar gewesen wäre; vielmehr muss der eingetretene Schaden auch voraussehbar gewesen sein (VB.2003.00134, E. 6a-c,

www.vgrzh.ch). Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des Schadenseintrittes sind mit anderen Worten nicht alternative, sondern kumulative Voraussetzungen des Deckungsausschlusses. Indessen sind die beiden Elemente nicht isoliert zu betrachten, besteht doch zwischen der Voraussehbarkeit und der Vermeidbarkeit eines Schadenseintrittes ein innerer Zusammenhang: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Begriffe "nicht voraussehbar" und "unabwendbar" (in § 10 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 28. Januar 1934 [OS 35, 239], mittlerweile ersetzt durch §§ 19 f. GebäudeverG) "miteinander verbunden und aufeinander bezogen"; jeder reiche für sich allein nicht aus, sondern müsse mit Hilfe des andern ausgelegt werden. Bereits die Möglichkeit, schadenvermeidende Massnahmen zu ergreifen, hänge von der Voraussehbarkeit des Ausmasses des schadenstiftenden Ereignisses und der Voraussehbarkeit des Schadens ab (BGE 100 Ia 32 E. 3). Nach dem Gesagten sieht § 20 Ziff. 3 GebäudeverG eine Vergütung dann vor, wenn der Eigentümer bzw. Bauunternehmer im Hinblick auf ein Elementarereignis, mit dem zu rechnen war, die Vorsichtsmassregeln getroffen hat, die von einem sorgfältigen Eigentümer und Unternehmer zu erwarten und ihm zuzumuten sind. Zu berücksichtigen gilt es mithin, ob die zum Schutz gegen Wasser getroffenen Massnahmen der beruflich gebotenen Sorgfalt entsprochen und welchen Kostenaufwand bauliche Vorkehrungen erfordert hätten, die den eingetretenen Schaden voraussichtlich hätten vermeiden lassen (BGE 100 Ia 32 E. 3; VGr, 25. Februar 2004, VB.2003.00434, E. 4.2.1, www.vgrzh.ch).

E. 4.2

Gemäss der ergänzenden Sachverhaltsabklärung des fachkundigen Koreferenten weist die betroffene Shedrinne eine Länge von ungefähr 30 Meter auf. Die Rinne werde in der Mitte durch einen Schiebeboden getrennt, der 120 mm hoch sei. Bei der Shedrinne handle es sich folglich de facto um zwei Rinnen, wobei pro "Rinnenhälfte" je ein Dachwasserablauf mit einem Durchmesser von 100 mm eingebaut sei. Obschon die beiden Dachwasserabläufe grundsätzlich korrekt dimensioniert seien, könne der zweite Ablauf nicht als Sicherheit betrachtet werden, da zwischen den Abläufen ein Schiebeboden eingebaut sei. Dies habe zur Folge, dass das Wasser erst dann zum zweiten Ablauf gelangen könne, wenn es soweit aufgestaut sei, dass es den Schiebeboden überfliesse; bei dieser Stauhöhe sei der Schiebeboden jedoch bereits undicht. Nach heutigen Konstruktionsmöglichkeiten sei der in der Mitte der Shedrinne liegende Schiebeboden (in der Fachsprache: Dilatationselement) falsch. Zwar brauche eine Shedrinne in der Länge von 30 Meter ein solches Dilatationselement, im Zeitpunkt der Erstellung der Baute bzw. Rinne hätte es indessen noch keine horizontal liegenden Dilatationselemente gegeben. Wenn die Beschwerdeführerin gestützt auf diese Ausführungen zum Dilatationselement das Vorliegen eines Konstruktionsmangels bzw. die Voraussehbarkeit des Schadeneintritts verneinen will, verkennt sie die Argumentation des Koreferenten. Dessen Bericht schliesst nicht aufgrund des vorhandenen Dilatationselements, das nicht dem heutigen Standard entspricht, auf einen Konstruktionsmangel. Vielmehr liegt der Mangel darin begründet, dass die Shedrinne aufgrund des Schiebebodens, der die Rinne in zwei Hälften teilt, über keine Notüberläufe verfügte, wie sie indessen nach den Regeln der damaligen Baukunde erforderlich gewesen wären. So zeigt der Bericht auf, wie die Dachentwässerung im Erstellungszeitpunkt diesen Regeln entsprochen hätte: Entweder indem pro Rinnenhälfte je zwei vertikale Abläufe oder aber an den Brüstungsmäuerchen je ein Notüberlauf erstellt worden wären. Im Nachgang zum Hagelschlag vom 24. Juni 2002 wurde denn auch bei beiden Shedrinnenhälften am Ende in der Brüstung ein Loch als Notüberlauf durchgebohrt, um einen künftigen

Schadenfall zu vermeiden. Es ist allgemein bekannt, dass Regenwasser wegen Verstopfung der Dachrinnen durch Hagelkörner in Gebäude eindringen und dort Schaden verursachen kann. Und da die vorhandenen zwei Abläufe der Shedrinne wegen des Schiebebodens gegenseitig nicht die Funktion eines Notüberlaufes erfüllen können, war voraussehbar, dass bei Verstopfung eines Ablaufes – womit bei Hagelschlag immer zu rechnen ist – Wasser in das Gebäude eindringen kann. Die Voraussehbarkeit des Schadeneintrittes ist somit zu bejahen, da die Shedrinne aufgrund des Schiebebodens hinsichtlich der erforderlichen Notabläufe so zu betrachten ist, als bestünde sie aus "zwei Rinnen". Dies galt bereits im Erstellungszeitpunkt, und zwar unabhängig davon, ob eine SIA-Norm bestand bzw. besteht, welche sich explizit zu Shedrinnen und deren (Not-)Abläufen äussert. So heisst es in dem vom Kofe referenten angeführten Hand- und Lehrbuch (Julius Rö ß ler, Der neuzeitliche Installateur und Klempner, Nordhausen am Harz 1936, S. 308), dass bei Sheddächern Notauslässe anzuordnen sind, die bei einem Falle, wo die Rinne verstopft ist oder das Wasser nicht fassen kann, dieses ableitet.

E. 4.3

Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass der eingetretene Schaden voraussehbar gewesen ist. Dass während 50 Jahren kein Schaden eingetreten sei, vermag daran nichts zu ändern. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und hat diese keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG und § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.